

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.103 vom 19. September 2015

BS Appellationsgericht, 2015-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.103 du 19 septembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.103 del 19 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 29. Mai 2020 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht berufen. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist somit gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

E. 1.2

1.2.1 Im Rekursverfahren vor Verwaltungsgericht gilt das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die Rekurrierenden haben ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277 ff., 305; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 504; VGE VD.2018.140 vom 8 Mai 2019 E. 1.3, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3; zum Ganzen VGE VD.2019.239 vom 28. Januar 2020).

1.2.2 Im angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz aufgrund der verpassten Frist auf den Rekurs nicht eingetreten. Der Rekurrent setzt sich im vorliegenden Verfahren mit diesem Entscheid nicht auseinander. Die Rekursbegründung bezieht sich vielmehr allein auf die Abweisung seines Gesuchs um Erteilung einer Härtefallbewilligung. Diese ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ob trotz der unsubstantiierten Rekursbegründung auf den Rekurs eingetreten werden kann, kann indes dahingestellt bleiben, da sich der Rekurs auch in der Sache als unbegründet erweist (s. E. 2).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz öffentliches Recht richtig angewendet, den Sachverhalt richtig festgestellt, keine wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen nicht überschritten oder missbraucht hat (vgl. statt vieler: VGE VD.2017.108 vom 10. Januar 2019 E. 1.2).

E. 2

2.1 Der Rekurrent wurde mit Verfügung vom 23. April 2020 gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) aus der Schweiz weggewiesen. Die Verfügung wurde dem Rekurrenten am 25. April 2020 zugestellt (act. 3, Zustellnachweis).

2.2 Eine Beschwerde gegen eine Verfügung nach Art. 64 Abs. 1 lit. b AIG ist gemäss Art. 64 Abs. 3 AIG innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung einzureichen. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der Beschwerdeanmeldung und Beschwerdebegründung. Folglich ist innerhalb von fünf Arbeitstagen eine begründete Beschwerde einzureichen (vgl. VGE VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 2.1). Bei der Frist von fünf Arbeitstagen für die Beschwerde gegen die Wegweisungsverfügung handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist (vgl. VGE VD.2017.108 vom 10. Januar 2019 E. 2.2, VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 2.2).

Dementsprechend ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung vom 23. April 2020 korrekt festgehalten, dass die Beschwerde gegen die Wegweisung binnen fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Beschwerdeinstanz zu erheben ist sowie die Anträge des Beschwerdeführers, die Begründung und die Angabe der Beweismittel enthalten muss.

2.3 Die Frist für die Beschwerde an das JSD gegen die am 25. April 2020 zugestellte Verfügung endete am 4. Mai 2020. Innert der Frist hat der Rekurrent zwar durch seinen Vertreter per E-Mail den Rekurs angemeldet, diese Eingabe enthielt allerdings keine Begründung. Aus welchem Grund keine Beschwerdebegründung eingereicht wurde, wird vom Rekurrenten auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht. Die alleinige Anmeldung der Beschwerde ist für die Fristeinholung wie dargelegt nicht ausreichend. Bei Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist hat eine Behörde infolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung auf den Rekurs nicht einzutreten (vgl. Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 135.). Folglich ist die Vorinstanz auf die Beschwerde gegen die Wegweisung des Rekurrenten zu Recht nicht eingetreten.

E. 3

3.1 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent in Anwendung von § 30 Abs. 1 VRPG grundsätzlich die Verfahrenskosten. Umstände halber werden jedoch für das vorliegende Rekursverfahren keine Kosten erhoben.

3.2 Da dem Rekurrenten keine Gerichtskosten auferlegt werden, ist sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zudem erübrigt sich auch die Prüfung der Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, weil der Vertreter des Rekurrenten kein Anwalt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.